

Das Parlament in der Schweiz – Macht und Ohnmacht der Volksvertretung

Politik und Gesellschaft in der Schweiz, Band 7

Zürich: NZZ Libro, 2018, ISBN 978-3-03810-361-5

Auf dem Papier wäre eigentlich alles klar: Gemäss Art. 148 Abs. 1 BV übt die Bundesversammlung – das heisst National- und Ständerat – die oberste (politische) Gewalt im Bund aus, wobei die Rechte von Volk und Ständen («Souverän») vorbehalten bleiben. Entsprechend erlässt die Bundesversammlung die rechtsetzenden Erlasse (Art. 163 Abs. 1 BV) und übt die Oberaufsicht über die Exekutive und die Judikative aus (Art. 169 Abs. 1 BV). Die Vorzugsstellung kommt vornehmlich auch dadurch zum Ausdruck, dass die Bundesversammlung den Bundesrat, den Bundeskanzler, das Bundesgericht sowie den Ge-

neral wählt (Art. 168 Abs. 1 BV). Es ist indessen ein offenes Geheimnis, dass Praxis und Theorie zur Gewaltenteilung auseinanderfallen. Diesem Zwiespalt gehen der Berner Politologe Adrian Vatter und zahlreiche Mitwirkende in einem schön aufgemachten, vierzehn Beiträge und 450 Seiten umfassenden Sammelband unter verschiedenen Aspekten nach.

Der Untertitel des Werks – «Macht und Ohnmacht der Volksvertretung» – lässt das Hauptproblem bereits deutlich anklingen. Der Herausgeber Adrian Vatter unterteilt die 170-jährige Geschichte der eidgenössischen Räte in vier

Phasen: 1848 bis 1874, 1874 bis 1914, 1914 bis 1964, 1964 bis heute. Die ersten beiden Phasen zeichnen sich durch eine Art «verfassungsgetreue» Machtverteilung zwischen Legislative und Exekutive aus, wobei die Einführung des fakultativen Referendums und der Volksinitiative zu einem Machtzuwachs des Souveräns führten. Interessanterweise waren es Ereignisse mit militärischem Hintergrund, die zu einer plötzlichen Machtverschiebung zugunsten des Bundesrats (Ausbruch des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914) bzw. zurück zum Parlament («Mirage-Affäre») führten. Selbstverständlich befand und be-

findet sich das Machtgefüge in stetem Wandel. Die einzige Konstante bildete und bildet die Verfassung, wobei diese eher den Idealfall als die Realität abbildet. Die geschwächte Position der Bundesversammlung korrespondiert mit der Stärke des Bundesrates und vor allem der Bundesverwaltung.

Der breit angelegte Themenreigen dokumentiert «Soll» und «Ist» in klarer, nachvollziehbarer und nicht zuletzt auch interessanter Weise. Schade nur, dass eine der Hauptfunktionen – die Wahl des Bundesgerichts und der vorinstanzlichen eidgenössischen Gerichte – ausgeblendet bleibt.

Martin Kocher